

Erläuterungen des Grossen Rats

Vorlage 1

**Teilrevision der Kantonsverfassung
(Art. 27 Abs. 2 KV; Neues Wahlsystem
für den Grossen Rat)**

Vorlage 2

**Kantonale Volksinitiative
«Für eine naturverträgliche und
ethische Jagd»**

Vorlage 3

**Stärkung der familienergänzenden
Kinderbetreuung – Aufhebung des
Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge**



Abstimmen ist einfacher, als man denkt!

Neben der Stimmabgabe an der Urne am Abstimmungssonntag haben Sie folgende Möglichkeiten, an der Abstimmung teilzunehmen:

Vorzeitige Stimmabgabe

Auch in Ihrer Gemeinde besteht an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag die Gelegenheit, entweder

- an der Urne abzustimmen oder
- den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle der Gemeinde abzugeben.

Briefliche Stimmabgabe

- Die notwendigen Unterlagen (Zustellkuvert, Stimmkuvert) erhalten Sie automatisch von der Gemeinde zugestellt.
- Den Stimmrechtsausweis oder das Zustellkuvert haben Sie unbedingt zu **unterzeichnen**, weil Ihre Stimmabgabe sonst ungültig ist.
- In der Folge haben Sie zwei Möglichkeiten zur brieflichen Stimmabgabe: Entweder übergeben Sie das **Zustellkuvert der Post** oder Sie werfen es in einen von der Gemeinde bezeichneten **Briefkasten der Gemeindeverwaltung**.

Auskünfte zu allen Fragen im Zusammenhang mit der vorzeitigen und brieflichen Stimmabgabe erteilt Ihnen Ihre Gemeindekanzlei. Beachten Sie zudem bitte die amtlichen Publikationen.



Vorlage 1**Teilrevision der Kantonsverfassung (Art. 27 Abs. 2 KV;
Neues Wahlsystem für den Grossen Rat)**

In Kürze	→	4
Im Detail	→	10
Argumente	→	14
Abstimmungstext	→	15
Beilage: Grossratswahlgesetz	→	16

Vorlage 2**Kantonale Volksinitiative
«Für eine naturverträgliche und ethische Jagd»**

In Kürze	→	6
Im Detail	→	32
Argumente	→	36
Abstimmungstext	→	39

Vorlage 3**Stärkung der familienergänzenden Kinderbetreuung –
Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge**

In Kürze	→	8
Im Detail	→	40
Argumente	→	44
Abstimmungstext	→	47

In Kürze

Teilrevision der Kantonsverfassung (Art. 27 Abs. 2 KV; Neues Wahlsystem für den Grossen Rat)

Ausgangslage

Der Kanton Graubünden muss das Wahlverfahren für die 120 Mitglieder des Grossen Rats auf die nächsten Erneuerungswahlen im Jahr 2022 anpassen. Das Bundesgericht stellte mit Urteil vom 29. Juli 2019 fest, dass das heute in Graubünden angewendete Majorzverfahren mit 39 Wahlkreisen teilweise der Bundesverfassung widerspricht (BGE 145 I 259).

Die Vorlage

Die zur Abstimmung gelangende Teilrevision der Kantonsverfassung sieht vor, dass der Grosse Rat künftig nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt wird. Zudem wird der Gesetzgeber ermächtigt, ein Mindestquorum und eine Majorzbedingung festzulegen.

Die Ausgestaltung des neuen Wahlsystems erfolgt in einem neuen Grossratswahlgesetz, das aber nicht Gegenstand der vorliegenden Volksabstimmung ist (vgl. Beilage). Dieses Gesetz sieht die Sitzzuteilung nach der Methode des «Doppelten Pukelsheim» vor. Dabei werden die Sitze so zugeteilt, dass einerseits die Parteien über das ganze Kantonsgebiet proportional zu ihren Wähleranteilen Sitze erhalten (sogenannte Oberzuteilung) und andererseits die Wahlkreise proportional zu den Bevölkerungszahlen vertreten werden (sogenannte Unterzuteilung). Als Wahlkreise können die bisherigen 39 Kreise beibehalten werden. Gewählt wird mittels Listen. Wählbar sind nur Personen, die auf einer Liste des entsprechenden Wahlkreises stehen.

Das Grossratswahlgesetz sieht weiter ein *Quorum* (Wähleranteil) von drei Prozent vor, das eine Partei auf Kantonsebene erreichen muss, um an der Sitzverteilung teilnehmen zu können. Vorgesehen ist auch eine sogenannte *Majorzbedingung*. Danach bekommt in jedem Wahlkreis die stimmenstärkste Partei mindestens einen Sitz, sofern sie gesamtkantonal Anspruch auf genügend Sitze hat. Die Majorzbedingung garantiert, dass in einem Einerwahlkreis der eine Sitz zwingend an die in diesem Wahlkreis stimmenstärkste Partei geht. Nicht vorgesehen sind Listenverbindungen. Sie sind im «Doppelten Pukelsheim» unnötig.

Abstimmungs-
frage

Wollen Sie der Teilrevision der Kantonsverfassung (Art. 27 Abs. 2 KV; Neues Wahlsystem für den Grossen Rat) zustimmen?

Empfehlung des
Grossen Rats

Ja

Die vorliegende Teilrevision der Kantonsverfassung bildet die verfassungsmässige Grundlage für die Einführung des Wahlsystems des «Doppelten Pukelsheim» im neuen Grossratswahlgesetz. Dieses Wahlsystem ist bundesrechtskonform. Es berücksichtigt durch die Beibehaltung der bisherigen 39 Wahlkreise die grosse Vielfalt des Kantons Graubünden in geographischer (Talschaften), kultureller, wirtschaftlicher, sprachlicher, gesellschaftlicher und konfessioneller Hinsicht und bildet diese im Grossen Rat ab. Zudem ermöglicht das System wegen der kantonsweiten Sitzverteilung auf die Parteien eine genauere Abbildung der politischen Kräfteverhältnisse im Grossen Rat. Auch ist das System gegenüber demografischen Veränderungen langfristig stabil. Als «Kompromissmodell» bietet es schliesslich die Chance, eine lange politische Diskussion um das richtige Wahlsystem für den Grossen Rat zu beenden und für die oberste politische Behörde des Kantons stabile institutionelle Verhältnisse zu schaffen.

Im Detail	→	10
Argumente	→	14
Abstimmungstext	→	15
Beilage: Grossratswahlgesetz	→	16

In Kürze

Kantonale Volksinitiative «Für eine naturverträgliche und ethische Jagd»

Ausgangslage

Die Volksinitiative wurde fast genau ein Jahr nach der Sonderjagdinitiative am 26. August 2014 bei der Ständeskanzlei eingereicht. Sie unterstützt die Anliegen der Sonderjagdinitiative, geht aber noch weiter. Die Initiative wird insbesondere durch den Verein «Wildtierschutz Schweiz» getragen und unterstützt, welcher sich als Interessenvertreter des offensiven internationalen Tierschutzes sieht. Ziel der Initiative ist eine «humanere Jagd», die die natürlichen Bedürfnisse der Wildtiere respektiert. Gemäss Initiative entwickelt sich die Jagd in eine immer brutālere und unverantwortlichere Richtung. So würden neueste Erkenntnisse zeigen, dass mehr Jagddruck eine höhere Reproduktion zur Folge hat, weshalb der unangebrachte Jagddruck gesenkt werden müsse.

Die Vorlage

Die Volksinitiative zielt auf eine Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes in mehreren Punkten. Kern der Initiative bilden die Ausdehnung des Schutzes von Mutter- und Jungtieren, die Ausdehnung der Schonzeiten für alle Wildtiere und die Abschaffung der Vogeljagd sowie der Pass- und der Sonderjagd. Bei der Ausübung der Jagd sollen neben dem Schutz von Mutter- und Jungtieren die Aspekte des Tierschutzes grundsätzlich stärkere Beachtung finden (Treffsicherheitsnachweis, Einführung bleifreier Munition, Einführung von Blutalkoholgrenzwerten). Schliesslich verlangt die Initiative ein Jagdteilnahmeverbot für Kinder bis 12 Jahren, die Einschränkung von regulierenden Eingriffen durch die Wildhut bei Wildschäden sowie eine Parität zwischen Tierschützern/Jägern einerseits sowie Nichtjägern andererseits im Amt für Jagd und Fischerei sowie in der Jagdkommission. Mit dem Namen der Initiative wird signalisiert, dass die heutige Jagd weder naturverträglich sei, noch einen hohen ethischen Standard habe.

**Abstimmungs-
frage**

Wollen Sie die kantonale Volksinitiative «Für eine naturverträgliche und ethische Jagd» annehmen?

**Empfehlung des
Grossen Rats**

Nein

Die Initiative hat ein jagdkritisches Fundament. Sie richtet sich grundlegend gegen die Jagd als Institution. Getragen wird die Initiative von der transparent dargestellten Überzeugung der Initiantinnen und Initianten, dass sie die Jagd falsch finden und die private Jagd ablehnen. Im Ergebnis hebt die Initiative das heutige Jagdsystem aus den Angeln und verfehlt ihrerseits die eigenen Ziele des Tierschutzes (Mutter- und Jungtierschutz; Winterruhe) teils deutlich. Mit der Senkung des Jagddrucks schwächt die Initiative den Wald und die Biodiversität und gefährdet dadurch den Schutz des Menschen (Schutzwälder) und den Tierschutz. Aus all diesen Gründen lehnt der Grosse Rat die Initiative ab.

**Empfehlung des
Initiativkomitees**

Ja

Die reguläre Jagd hat eine lange Tradition in Graubünden. Das Jagdgesetz, welches die Bündner Jagd reguliert, wurde in den letzten 40 Jahren seit Bestehen nur marginal angepasst. Auf neue Entwicklungen wie die Rückkehr des Wolfes, Veränderung der Umwelt oder Verhaltensveränderungen von Wildtieren wurde wenig bis keine Rücksicht genommen. Mit der Initiative gehen wir auf diese Veränderungen ein, um die Bündner Jagd für die Zukunft fit zu machen. Stimmen Sie JA zu einer modernen Bündner Jagd.

Im Detail	→	32
Argumente	→	36
Abstimmungstext	→	39

In Kürze

Stärkung der familienergänzenden Kinderbetreuung – Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge

Ausgangslage

Im Jahr 2003 trat das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (BR 548.300) in Kraft. Im Jahr 2005 führte der Bund die Mutterschaftsentschädigung (MSE) ein. Diese Massnahmen haben zum Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Das im Jahr 1992 eingeführte kantonale Gesetz über Mutterschaftsbeiträge (BR 548.200) hingegen setzt negative Erwerbsanreize. Es setzt das Signal, dass die Berufstätigkeit des betreuenden Elternteils grundsätzlich nicht erwünscht sei, und steht im Widerspruch zur heutigen Politik, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. Deshalb besteht Handlungsbedarf.

Die Vorlage

Die Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge und die zusätzliche Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung berücksichtigen die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen. Beide Elternteile sollen die Möglichkeit haben zu arbeiten. Die Aufhebung geht mit flankierenden Massnahmen im Bereich der Sozialhilfe und der familienergänzenden Kinderbetreuung einher. Durch die Stärkung der familienergänzenden Kinderbetreuung ermöglicht es der Kanton, Familie und Beruf besser miteinander zu vereinbaren. Die Nachteile für die aktuell Anspruchsberechtigten der Mutterschaftsbeiträge werden durch Verbesserungen in der Sozialhilfe entschärft. Familien am Existenzminimum werden gezielt unterstützt. Zur Verhinderung einer finanziellen Lastenverschiebung zu den Gemeinden werden gezielte Massnahmen ergriffen. Die Umsetzung soll insgesamt kostenneutral erfolgen.

**Abstimmungs-
frage**

Wollen Sie der Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge zustimmen?

**Empfehlung des
Grossen Rats**

Ja

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist zu verbessern, dem Fachkräftemangel ist entgegenzuwirken. Die Mutterschaftsbeiträge stehen im Widerspruch zu diesen Zielen. Die Existenzsicherung wird über Massnahmen im Bereich der Sozialhilfe gewährleistet. Die freiwerdenden Mittel werden in die familienergänzende Kinderbetreuung investiert.

**Empfehlung des
Referendums-
komitees**

Nein

Die Mutterschaftsbeiträge sind eine unkomplizierte und wirkungsvolle Unterstützung für Familien in finanziellen Schwierigkeiten. Deren Abschaffung bewirkt einen Sozialabbau auf Kosten der Ärmsten, führt zu mehr Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern und resultiert in höheren Ausgaben für die Gemeinden.

Im Detail	→	40
Argumente	→	44
Abstimmungstext	→	47

Im Detail

Teilrevision der Kantonsverfassung (Art. 27 Abs. 2 KV; Neues Wahlsystem für den Grossen Rat)

Ausgangslage

Der Kanton Graubünden muss das Wahlverfahren für die 120 Mitglieder des Grossen Rats auf die nächsten Erneuerungswahlen im Jahr 2022 anpassen. Das Bundesgericht stellte mit Urteil vom 29. Juli 2019 fest, dass das heute in Graubünden angewendete Majorzverfahren mit 39 Wahlkreisen teilweise der Bundesverfassung widerspricht (BGE 145 I 259). So ist der Wahlkreis Avers für das Majorzverfahren zu klein und die bevölkerungsreichsten Wahlkreise Chur, Fünf Dörfer, Oberengadin, Rhäzüns, Davos und Ilanz sind zu gross.

Teilrevision der Kantonsverfassung

Vor diesem Hintergrund hat sich der Grosse Rat für den Wechsel zu einem Verhältniswahlverfahren (Proporz) entschieden. Dazu muss die Kantonsverfassung (Art. 27 Abs. 2 KV) angepasst werden. In der Kantonsverfassung soll festgeschrieben werden, dass die Wahl des Grossen Rats nach dem Verhältniswahlverfahren erfolgt. Zusätzlich sollen in der Verfassung die Möglichkeiten vorgesehen werden, dass der Gesetzgeber ein Mindestquorum und eine Majorzbedingung einführen kann.

Erlass eines neuen Grossratswahlgesetzes

Die Ausgestaltung des neuen Wahlverfahrens soll in einem neuen Gesetz über die Wahl des Grossen Rats (Grossratswahlgesetz) geregelt werden, welches der Grosse Rat beschlossen hat (siehe Beilage). Dieses Gesetz wird jedoch erst und nur dann dem fakultativen Referendum unterstellt, wenn die Teilrevision der Kantonsverfassung in der Volksabstimmung gutgeheissen wird. Gegenstand der vorliegenden Abstimmung bildet demnach einzig die Teilrevision der Kantonsverfassung. Zum Verständnis des neuen Wahlsystems werden nachfolgend dennoch dessen Grundzüge erläutert, die im Detail im neuen Grossratswahlgesetz geregelt sind.

Grundzüge des neuen Wahl- systems

Wie wird gewählt

Im neuen Wahlsystem (Doppelproporz-Wahlsystem, sogenannter «Doppelter Pukelsheim») bleiben alle 39 bisherigen Wahlkreise bestehen. Die Wahlkreiseinteilung ändert sich also nicht. Gewählt wird mit Listen. Wählbar sind nur Personen, die auf einer Liste des entsprechenden Wahlkreises stehen. Die Wählenden können eine vorgedruckte Liste oder eine leere Liste verwenden. Das wird bereits heute bei den Nationalratswahlen so gehandhabt und ist entsprechend bekannt. Es ist dabei möglich, Kandidatinnen und Kandidaten zu streichen, zu kumulieren oder zu panaschieren. Im Gegensatz zu den Nationalratswahlen sind bei den Grossratswahlen aber keine Listenverbindungen vorgesehen. Sie sind beim «Doppelten Pukelsheim» nicht nötig, weil diese Methode bereits eine genaue Abbildung der politischen Kräfteverhältnisse gewährleistet. Zudem ist das Verfahren ohne Listenverbindungen für die Wählenden transparenter.

Wie werden die Grossratssitze zugeteilt

Im neuen Wahlsystem werden die Sitze so zugeteilt, dass einerseits die Parteien über das ganze Kantonsgebiet proportional zu ihren Wähleranteilen Sitze erhalten (*sogenannte Oberzuteilung*) und andererseits die Wahlkreise proportional zu den Bevölkerungszahlen repräsentiert werden (*sogenannte Unterteilung*).

Das geschieht konkret in zwei Schritten: In einem ersten Schritt wird ermittelt, wie gross der Wähleranteil jeder Partei gesamtkantonal ist. Die 120 Grossratssitze werden dann entsprechend diesem Ergebnis auf die einzelnen Parteien verteilt (*Oberzuteilung*). Die gesamtkantonalen Wähleranteile der Parteien werden errechnet, indem alle Wählerstimmen der gleichen Partei aus den 39 Wahlkreisen zusammengezählt werden. Damit die Stimmen aus allen Kreisen gleich grossen Einfluss auf das Wahlergebnis haben, werden die Wählerstimmen aber vor dem Zusammenzählen immer noch durch die in dem jeweiligen Wahlkreis zu vergebende Anzahl Sitze geteilt.

Nach der Oberzuteilung steht fest, wie viele Sitze jede Partei im Grossen Rat gesamtkantonal beanspruchen kann. In einem zweiten Schritt muss nun die den Parteien zustehende Anzahl der Grossratssitze auf die Parteilisten in den 39 Wahlkreisen verteilt werden (*Unterteilung*). Dabei kann es in einzelnen

Kreisen vorkommen, dass das Ergebnis der Sitzverteilung im Kreis nicht genau mit der Parteistärke im betreffenden Wahlkreis übereinstimmt. Das heisst, es ist möglich, dass zur korrekten Abbildung des gesamtkantonalen Wahlergebnisses eine Partei in einem Wahlkreis einen Sitz zugesprochen bekommt, der ihr aufgrund des Wahlergebnisses im Kreis nicht direkt zustehen würde (sogenannte gegenläufige Sitzverteilung). Über den ganzen Kanton betrachtet gleicht sich dies jedoch wieder aus. Gewählt werden können aber auch in diesen Fällen immer nur Personen, die sich im entsprechenden Kreis zur Wahl gestellt haben. Ob und wie häufig solche gegenläufigen Sitzverteilungen vorkommen, lässt sich nicht vorhersagen. Durch die vorgesehene *Majorzbedingung* lässt sich dieses Risiko aber etwas verkleinern und in Einerwahlkreisen ganz ausschliessen. Demnach bekommt in jedem Wahlkreis die stimmenstärkste Partei einen Sitz, sofern sie gesamtkantonale genügend Sitze hat. Die Majorzbedingung schliesst in diesen Fällen also gegenläufige Sitzverteilungen aus und garantiert, dass in einem Einerwahlkreis der eine Sitz zwingend an die in diesem Wahlkreis stimmenstärkste Partei geht.

Auf kantonaler Ebene ist sodann ein *Quorum* von drei Prozent vorgesehen. Diesen Wähleranteil muss eine Partei gesamtkantonale erreichen, damit sie an der Sitzverteilung teilnehmen kann. Dadurch wird sichergestellt, dass die Handlungsfähigkeit und die Effizienz des Grossen Rats nicht durch den Einzug vieler Kleinstgruppierungen beeinträchtigt werden.

Auch mit dem neuen Wahlsystem ist die Stellvertretung bei temporären oder dauerhaften Vakanzen bisheriger Ratsmitglieder gewährleistet. Damit ist es weiterhin möglich, dass der Grosse Rat in jeder Session in voller Besetzung tagen kann und auch immer alle Wahlkreise vertreten sind.

Organisatorische Auswirkungen

Das neue Wahlverfahren ist administrativ aufwändiger. Es ist deshalb nötig, die Abläufe und die Zuständigkeiten neu zu organisieren. Beim Kanton wird die Standeskanzlei als kantonales Wahlbüro mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beauftragt. Die Regionen wirken noch bei der Einreichung der Wahlvorschläge in ihren Wahlkreisen mit. Zuständig bleiben sie auch für die administrative Abwicklung von temporären Stellver-

tretungen. Den Gemeinden obliegen die Zustellung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten und die Auszählung sowie die Übermittlung der Gemeindeergebnisse an die Standeskanzlei. Die Produktion der Wahlzettel und einer Wahlanleitung erfolgt durch den Kanton. Ebenso ist die Standeskanzlei für die Ergebnisermittlung (Sitzverteilung auf die Parteien und die Kandidierenden) und für die entsprechende Veröffentlichung zuständig.

**Beschluss des
Grossen Rats**

Der Grosse Rat hat am 16. Februar 2021 mit 85 zu 0 Stimmen bei 32 Enthaltungen die Teilrevision der Kantonsverfassung zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Argumente

Argumente des Grossen Rats

Dem Wahlsystem für die Wahl der obersten kantonalen Behörde kommt eine hohe staatspolitische Bedeutung zu. Der Grosse Rat ist sich der entsprechenden Verantwortung bewusst und hat sich intensiv mit der Frage nach dem für Graubünden richtigen Wahlsystem befasst.

Nach Diskussion verschiedener Modelle ist er zum Schluss gelangt, dass das Wahlsystem des «Doppelten Pukelsheim», das bereits in sieben anderen Kantonen zum Einsatz kommt, den besonderen Verhältnissen im Kanton Graubünden am besten Rechnung trägt.

Das Wahlsystem ist bundesrechtskonform. Es berücksichtigt durch die Beibehaltung der bisherigen 39 Wahlkreise die grosse Vielfalt des Kantons Graubünden in geografischer (Talschaften), kultureller, wirtschaftlicher, sprachlicher, gesellschaftlicher und konfessioneller Hinsicht und bildet diese im Grossen Rat ab. Zudem ermöglicht das System wegen der kantonsweiten Sitzverteilung auf die Parteien eine genauere Abbildung der politischen Kräfteverhältnisse im Grossen Rat. Auch ist das System gegenüber demografischen Veränderungen langfristig stabil. Das vorgesehene Quorum stellt die Handlungsfähigkeit und Effizienz des Grossen Rats sicher. Mit der Majorzbedingung wird zudem dem Umstand Rechnung getragen, dass Graubünden viele Einerwahlkreise kennt. Die Stellvertretung bei temporären und dauerhaften Vakanzen im Grossen Rat während der Legislatur ist weiterhin gewährleistet. Als Nachteile wurden die relative Komplexität des Wahlsystems und der Umstand, dass Parteien statt Personen in den Vordergrund gerückt werden, vorgebracht. Als «Kompromissmodell» bietet der «Doppelte Pukelsheim» jedoch die grosse Chance, eine lange politische Diskussion um das richtige Wahlsystem für den Grossen Rat zu beenden und stabile institutionelle Verhältnisse für die oberste politische Behörde des Kantons zu schaffen.

Mit der vorgeschlagenen Teilrevision der Kantonsverfassung wird die verfassungsmässige Grundlage für die Einführung des Wahlsystems des «Doppelten Pukelsheim» im neuen Grossratswahlgesetz geschaffen.

Abstimmungstext – Vorlage 1

Verfassung des Kantons Graubünden

Vom Volk angenommen am ...

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **110.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 101 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 24. November 2020,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Verfassung des Kantons Graubünden" BR 110.100 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 27 Abs. 2 (geändert)

² Die Wahl erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren. Das Gesetz kann Mindestquoten und eine Majorzbedingung vorsehen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Gesetz über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlgesetz; GRWG)

Vom 16. Februar 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **150.400**
Geändert: 150.100 | 170.100
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 27 sowie auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 24. November 2020,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich

¹ Das Gesetz regelt insbesondere:

- a) die Einteilung des Kantons in Wahlkreise und die Zuordnung der Gemeinden zu den Wahlkreisen im Anhang;
- b) das Verfahren der Verteilung der Grossratsitze auf die Wahlkreise;
- c) das Verfahren der Wahl des Grossen Rates nach dem Verhältniswahlverfahren;
- d) die Stellvertretung im Grossen Rat.

² Soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, gelten für die Durchführung der Wahlen das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden¹⁾ und für Fragen des Verhältniswahlrechts die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte²⁾ sinngemäss.

¹⁾ BR 150.100

²⁾ SR 161.1

Art. 2 Wahlkreiseinteilung

¹ Der Kanton Graubünden ist für die Wahl des Grossen Rates in die Wahlkreise gemäss Anhang eingeteilt.

² Die Zuordnung der Gemeinden zu den Wahlkreisen ist im Anhang geregelt.

³ Die Zugehörigkeit zum Wahlkreis von sich zusammenschliessenden Gemeinden ist in der Fusionsvereinbarung zu regeln. Stehen wichtige Gründe dieser Regelung entgegen oder können sich Gemeinden nicht einigen, entscheidet die Regierung endgültig. Ist mehr als eine Region betroffen, so sind diese vorgängig anzuhören.

Art. 3 Grundlage der Sitzverteilung

¹ Für die Verteilung der Grossratsitze auf die Wahlkreise ist massgebend die ständige schweizerische Wohnbevölkerung der Wahlkreise aufgrund der eidgenössischen Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), die jeweils im Jahr vor den Wahlen publiziert wird.

Art. 4 Verteilungsverfahren

¹ Die 120 Sitze des Grossen Rates werden auf die Wahlkreise nach folgendem Verfahren verteilt:

- a) Vorwegverteilung:
 1. Die schweizerische Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 120 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.
 2. Die schweizerische Wohnbevölkerung der verbleibenden Wahlkreise wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die zweite Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.
 3. Das Verfahren gemäss Ziffer 2 wird wiederholt, bis eine Verteilungszahl gefunden wird, die alle verbleibenden Wahlkreise erreichen.
- b) Hauptverteilung: Jeder verbliebene Wahlkreis erhält so viele Sitze, als die letzte Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist.
- c) Restverteilung: Die restlichen Sitze werden auf die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so scheiden sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Bevölkerungszahl durch die erste Verteilungszahl ergeben. Sind auch die Reste gleich, so entscheidet das Los.

Art. 5 Bekanntgabe

¹ Die Regierung gibt die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten jeweils im Jahr vor den Wahlen im Kantonsamtsblatt bekannt.

Art. 6 Wahlbeschwerden

¹ Das Ratssekretariat unterbreitet eine bei der Standeskanzlei eingegangene Beschwerde unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlbüros zur Vernehmlassung, ordnet, falls nötig, weitere Erhebungen an und legt die Akten der Kommission für Justiz und Sicherheit vor.

² Diese legt dem Grossen Rat in seiner ersten Sitzung einen begründeten Antrag zur Entscheidung vor.

³ Den beanstandeten Abgeordneten ist der Einsitz bis zur Erledigung der Beschwerdeangelegenheiten durch den Grossen Rat gestattet. Bei der Behandlung haben sie in Ausstand zu treten.

2. Vorbereitung der Wahlen

Art. 7 Aufforderung

¹ Die Regierung publiziert bis spätestens am sechzehntletzten Montag vor dem Wahltag im Kantonsamtsblatt die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei dem für den Wahlkreis zuständigen Regionalausschuss.

Art. 8 Wahlvorschläge
1. Inhalt

¹ Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als im Wahlkreis Grossratsmitglieder zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, werden die letzten gestrichen.

² Die Wahlvorschläge müssen für jede vorgeschlagene Person angeben:

- a) den amtlichen Namen und Vornamen;
- b) den Namen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;
- c) das Geschlecht;
- d) das Geburtsdatum;
- e) die Wohnadresse;
- f) den Beruf.

³ Jede vorgeschlagene Person muss schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird ihr Name gestrichen.

Art. 9 2. Bezeichnung

¹ Jeder Wahlvorschlag muss eine zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.

Art. 10 3. Unterzeichnung

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von fünf im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

² Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Nach der Einreichung des Vorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.

³ Die Unterzeichnenden haben eine Person als Vertretung des Wahlvorschlages und eine als deren Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende als Stellvertretung.

Art. 11 4. Einreichung

¹ Wahlvorschläge müssen bis spätestens am zwölftzten Montag vor dem Wahltag bei dem für den Wahlkreis zuständigen Regionalausschuss eintreffen.

² Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.

³ Der Regionalausschuss gibt der Standeskanzlei von den eingereichten Wahlvorschlägen umgehend Kenntnis.

Art. 12 5. Einsichtnahme

¹ Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden können beim zuständigen Regionalausschuss eingesehen werden.

Art. 13 6. Bereinigung

a) Mehrfach Vorgeschlagene

¹ Steht der Name einer vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, so wird er vom zuständigen Regionalausschuss unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen.

² Die Standeskanzlei streicht unverzüglich jene Vorgeschlagenen, deren Namen auf Wahlvorschlägen aus mehreren Wahlkreisen steht. Sie teilt ihre Streichungen umgehend den Regionalausschüssen der betroffenen Wahlkreise mit.

Art. 14 b) Bereinigung und Ersatzvorschläge

¹ Der zuständige Regionalausschuss prüft fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidierenden, Mehrfachkandidaturen und die Gültigkeit der Unterschriften.

² Bei Mängeln wird der Vertretung des Wahlvorschlages unverzüglich eine kurze Frist zur Behebung angesetzt.

³ Die als Ersatz für amtlich gestrichene Personen Vorgeschlagenen müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen.

⁴ Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.

⁵ Nach dem elftletzten Montag vor dem Wahltag können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden. Vorbehalten bleiben die amtliche Ungültigkeitserklärung nachträglich festgestellter Mehrfachkandidaturen und Anpassungen bei den Listenbezeichnungen gemäss Artikel 16.

Art. 15 Listen

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Listenverbindungen sind ausgeschlossen.

² Der zuständige Regionalausschuss übermittelt die bereinigten Listen spätestens am elftletzten Mittwoch vor dem Wahltag der Standeskanzlei zur Veröffentlichung im Kantonsamtsblatt.

Art. 16 Listengruppen

¹ Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe.

² Listen werden als Listengruppe behandelt, wenn:

- a) die Vertretungen der Listen bis spätestens am elftletzten Mittwoch vor dem Wahltag eine entsprechende schriftliche Erklärung bei der Standeskanzlei einreichen;
- b) die Listen aus verschiedenen Wahlkreisen stammen; und
- c) die Listen die gleiche Bezeichnung tragen.

³ Wurde eine Liste nur in einem Wahlkreis eingereicht, gilt diese Liste ebenfalls als Listengruppe.

⁴ Die Standeskanzlei bereinigt im Zusammenwirken mit den Vertretungen der Listen Differenzen in den Listenbezeichnungen und bei der Bildung von Listengruppen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Standeskanzlei.

Art. 17 Listennummern

¹ Listen derselben Listengruppe werden mit der gleichen Listennummer versehen.

² Die Listennummer wird von der Standeskanzlei zugelost. Die Losziehung ist öffentlich.

³ Die Standeskanzlei veröffentlicht die Listengruppen und die Listen im Kantonsamtsblatt.

Art. 18 Wahlzettel, Wahlanleitung

¹ Die Standeskanzlei erstellt für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen die Listenbezeichnung, die Ordnungsnummer und die Angaben zu den Kandidierenden (Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung sowie Wohnort) vorgedruckt sind, zudem einen Wahlzettel ohne Vordruck.

² Die Standeskanzlei erstellt vor jeder Wahl eine kurze Wahlanleitung, die den Stimmberechtigten zusammen mit den Wahlzetteln von den Gemeinden abgegeben wird.

3. Wahlakt

Art. 19 Ausübung des Wahlrechts

¹ Jede wahlberechtigte Person verfügt über so viele Stimmen, als Grossratsmitglieder in ihrem Wahlkreis zu wählen sind.

² Sie kann ihre Stimme nur für Personen abgeben, die in ihrem Wahlkreis gültig vorgeschlagen worden sind.

³ Sie kann dazu einen amtlichen vorgedrucktten oder leeren Wahlzettel verwenden. Das Ausfüllen und das Abändern hat handschriftlich zu erfolgen.

Art. 20 Ausfüllen des Wahlzettels

¹ Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benutzt, kann Namen wählbarer Personen eintragen sowie die Listenbezeichnung und/oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.

² Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benutzt, kann gedruckte Namen von Kandidierenden streichen. Er kann Namen von auf anderen Listen im Wahlkreis Kandidierenden eintragen (panaschieren). Er kann ferner die vorgedruckte Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.

³ Der Name der gleichen kandidierenden Person kann höchstens zweimal aufgeführt werden (kumulieren).

Art. 21 Ungültige Wahlzettel und Kandidatenstimmen

¹ Wahlzettel sind ungültig, wenn:

- a) sie nicht amtlich sind;
- b) sie keinen Namen einer kandidierenden Person des Wahlkreises enthalten;
- c) sie anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;
- d) sie ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- e) bei brieflicher Stimmabgabe nicht die dafür erlassenen Vorschriften beachtet werden.

² Als ungültige Stimmen sind vom Wahlzettel zu streichen:

- a) Namen von Personen, die nicht auf einer Liste des Wahlkreises stehen;
- b) überzählige Wiederholungen, wenn der Name einer kandidierenden Person mehr als zweimal aufgeführt wird.

³ Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen.

4. Ermittlung der Ergebnisse

Art. 22 Kandidaten- und Parteistimmen

¹ Die auf dem Wahlzettel aufgeführten Kandidatinnen oder Kandidaten erhalten je eine Kandidatenstimme.

² Die Summe der Kandidaten- und der Zusatzstimmen gemäss Artikel 23 ergibt die Parteistimmen jeder Liste.

Art. 23 Zusatzstimmen

¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als im Wahlkreis Mitglieder des Grossen Rates zu wählen sind, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel angegeben ist. Fehlen Bezeichnung und Ordnungsnummer oder enthält der Wahlzettel mehr als eine der eingereichten Listenbezeichnungen oder Ordnungsnummern, so zählen die leeren Linien nicht (leere Stimmen).

² Namen, die auf keiner Liste des Wahlkreises stehen, werden gestrichen. Sie werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt. Fehlt eine solche, so zählen diese Stimmen nicht (leere Stimmen).

³ Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer gilt die Listenbezeichnung.

Art. 24 Zusammenstellung der Ergebnisse

¹ Das Wahlbüro jeder Gemeinde hat folgende Werte zu ermitteln:

- a) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wählenden;
- b) die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel.

² Aus den gültigen Wahlzetteln werden festgestellt:

- a) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen kandidierenden Personen erhalten haben (Kandidatenstimmen);
- b) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste;
- c) die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste;
- d) die Zahl der leeren Stimmen.

³ Diese Ergebnisse sind unverzüglich der Standeskanzlei elektronisch zu übermitteln.

⁴ Das Wahlbüro der Gemeinde hat die Ergebnisse in einem Protokoll festzuhalten, das der Standeskanzlei einzureichen ist.

Art. 25 Sitzverteilung

1. Allgemeines

¹ Die Wahl des Grossen Rates wird nach dem doppelproportionalen Sitzverteilungsverfahren durchgeführt.

² Die Sitzverteilung erfolgt durch die Standeskanzlei.

Art. 26 2. Listengruppen, Quorum

¹ Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn ihre Listen eine Wählerzahl erreichen, die gesamtkantonal einem Wähleranteil von mindestens 3 Prozent entspricht.

Art. 27 3. Oberzuteilung auf die Listengruppen

¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt. Das Ergebnis heisst Wählerzahl der Liste.

² In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zusammengerechnet. Die Summe wird durch den Kantonswahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze der betreffenden Listengruppe.

³ Die Standeskanzlei berechnet den Kantonswahlschlüssel so, dass beim Vorgehen gemäss Absatz 2 120 Sitze vergeben werden.

⁴ Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten entscheidet das Los.

Art. 28 4. Unterteilung auf die Listen

¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch den Wahlkreis-Divisor und den Listengruppen-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze dieser Liste.

² Falls die Zahl der Sitze der stimmenstärksten Liste in einem Wahlkreis nicht mindestens eins beträgt, wird diese auf eins erhöht (Majorzbedingung).

³ Führt die Anwendung der Majorzbedingung zu einem Widerspruch mit Absatz 4, so ist diese soweit einzuschränken, dass die Bedingungen von Absatz 4 eingehalten sind. Gibt es dafür mehrere gleichwertige Möglichkeiten, entscheidet das Los.

⁴ Die Standeskanzlei legt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreis-Divisor und für jede Listengruppe einen Listengruppen-Divisor so fest, dass beim Vorgehen gemäss den Absätzen 1 bis 3:

- a) jeder Wahlkreis die ihm gemäss Artikel 4 zugewiesene Zahl von Sitzen erhält;
- b) jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Zahl von Sitzen erhält.

⁵ Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das Los.

Art. 29 5. Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute

¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Sitze die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

² Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute für ihre Liste in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

³ Bei Stimmengleichheit bestimmt das Los die Reihenfolge.

Art. 30 6. Überzählige Sitze

¹ Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufführt, so findet für die überzähligen Sitze eine Ergänzungswahl nach Artikel 32 statt.

Art. 31 Nachrücken

¹ Lehnt jemand die Wahl ab oder scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Grossen Rat aus, so erklärt die Standeskanzlei die erste Ersatzperson für gewählt. Der Beschluss ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren.

² Kann oder will eine Ersatzperson das Amt nicht antreten, so rückt die nachfolgende an ihre Stelle.

Art. 32 Ergänzungswahl

¹ Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, so erfolgt die Ergänzung durch die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages (Art. 10) in der Reihenfolge der Unterzeichnung.

² Erfüllt diese Person die Wählbarkeitsvoraussetzungen, wird sie von der Regierung als gewählt erklärt. Der Beschluss ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren.

³ Ist eine Ergänzung durch Unterzeichnende des Wahlvorschlages nicht möglich, so ordnet die Regierung im betreffenden Wahlkreis eine Volkswahl an.

⁴ Eine Volkswahl unterbleibt, wenn eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber später als zwölf Monate vor den nächsten ordentlichen Grossratswahlen aus dem Grossen Rat ausscheidet. In einem solchen Fall erfolgt die Einsitznahme einer Ersatzperson nach den Regeln der temporären Stellvertretung gemäss Artikel 33.

⁵ Sind bei einer Volkswahl mehrere Sitze zu besetzen, so finden die Bestimmungen über das Verhältniswahlverfahren Anwendung, andernfalls diejenigen über das Mehrheitswahlverfahren.

⁶ Kommt in einem Wahlkreis das Verhältniswahlverfahren zur Anwendung, dann gelten folgende Besonderheiten:

- a) alle Listen gelten ebenfalls als Listengruppen;
- b) eine Liste nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn sie mindestens 3 Prozent aller Parteistimmen erhält;
- c) eine Unterteilung entfällt, da jede Listengruppe nur eine Liste enthält.

Art. 33 Temporäre Stellvertretung

¹ Ist ein Grossratsmitglied vorübergehend an der Einsitznahme im Grossen Rat verhindert, so kann eine Ersatzperson einsitzen. Die Bestimmungen über das Nachrücken gemäss Artikel 31 gelten sinngemäss.

² Ist eine Stellvertretung durch Nachrücken nicht möglich, so erfolgt diese durch die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages (Art. 10) in der Reihenfolge der Unterzeichnung.

³ Die Stellvertretung ist möglichst frühzeitig dem zuständigen Regionalausschuss mitzuteilen, der seinerseits unverzüglich das Ratssekretariat informiert.

II.

1.

Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR 150.100 (Stand 1. Februar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Verhältniswahl des Grossen Rates im Gesetz über die Wahl des Grossen Rates.

Art. 2 Abs. 2 (geändert)

² Regionale Wahlen sind die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates in den Wahlkreisen gemäss Gesetz über die Wahl des Grossen Rates sowie die Wahlen der Mitglieder der Regionalgerichte.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie die Grossrats- und Regionalgerichtswahlen werden gemeindeweise am gleichen Tag an der Urne durchgeführt.

Art. 36 Abs. 1, Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Das Stimmbüro meldet unverzüglich die Gemeindeergebnisse:

- a) **(geändert)** bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie bei Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates der Standeskanzlei;
- c) **(geändert)** bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten dem Regionalausschuss.

³ *Aufgehoben*

Art. 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Standeskanzlei ermittelt durch Zusammenzählen der Gemeindeergebnisse das kantonale Ergebnis bei eidgenössischen sowie kantonalen Wahlen und Abstimmungen und bei Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates die Ergebnisse der einzelnen Wahlkreise. Sie fertigt darüber ein Protokoll aus.

² Bei Wahlen des Regionalgerichts kommt die Aufgabe dem Regionalgericht und bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten dem Regionalausschuss zu.

Art. 42 Abs. 1 (geändert)

¹ Die vorläufigen Gesamtergebnisse der kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie jene der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates werden von der Standeskanzlei, jene der Wahlen der Regionalgerichte vom Regionalgericht und jene der Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten vom Regionalausschuss unverzüglich öffentlich bekanntgegeben.

Art. 43 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Im Übrigen ordnet bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie bei Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates die Regierung, bei Regionalgerichtswahlen die Verwaltungskommission und bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten der Regionalausschuss eine Nachzählung an, wenn konkrete Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten bestehen.

³ Die Nachzählung kann zentral, bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie bei Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates durch die Standeskanzlei, bei Regionalgerichtswahlen und regionalen Abstimmungen durch das Regionalgericht beziehungsweise den Regionalausschuss vorgenommen werden oder, auf Anordnung dieser Stellen, in den Gemeinden erfolgen.

Art. 44 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Gestützt auf die Protokolle der Gemeinden oder einer allfälligen Nachzählung werden die konsolidierten Gesamtergebnisse der kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie jene der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates unter Hinweis auf das Beschwerderecht durch die Standeskanzlei im Kantonsamtsblatt veröffentlicht.

² Bei Regionalgerichtswahlen und Abstimmungen auf regionaler Ebene erfolgt die Veröffentlichung durch das Regionalgericht beziehungsweise durch den Regionalausschuss im jeweiligen Publikationsorgan.

Art. 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Erledigung der Beschwerde stellt die Regierung das Ergebnis der Ständeratswahlen und kantonalen Abstimmungen und der Grosse Rat dasjenige der Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates sowie der Regierungsratswahlen verbindlich fest.

Art. 46 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer eine Wahl nicht binnen acht Tagen seit der amtlichen Bekanntgabe des Ergebnisses durch schriftliche Mitteilung an die Regierung beziehungsweise die Verwaltungskommission ablehnt, hat sie angenommen.

2.

Der Erlass "Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)" BR 170.100 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 1

Aufgehoben

Art. 2

Aufgehoben

Art. 3

Aufgehoben

Art. 4

Aufgehoben

Art. 5

Aufgehoben

Anhänge

Anhang 1: Art. 1 Abs. 2 (**aufgehoben**)

3.

Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR 150.100 (Teilrevision vom 12. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 19b Abs. 1

¹ Bis spätestens am vierzehntletzten Montag vor dem Wahltag ist die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu publizieren:

b) *Aufgehoben*

Art. 19e Abs. 1

¹ Wahlvorschläge müssen bis spätestens am neuntletzten Montag vor dem Wahltag eintreffen:

b) *Aufgehoben*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nur in Kraft, wenn die Teilrevision der Kantonsverfassung vom 13. Juni 2021 angenommen worden ist.

Die Fremdänderungen unter II.3., betreffend die Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR) vom 12. Februar 2018, treten zusammen mit dieser Teilrevision in Kraft.

Im Übrigen bestimmt die Regierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Anhang 1: Wahlkreiseinteilung und Zuordnung der Gemeinden zu den Wahlkreisen (Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2)

(Stand 1. Januar 2021)

Die Gemeinden sind wie folgt den Wahlkreisen zugeordnet³:

Wahlkreis	Gemeinden
Alvaschein	Albula/Alvra, Vaz/Obervaz
Avers	Avers
Belfort	Lantsch/Lenz, Schmitten (GR)
Bergün	Bergün Filisur
Bregaglia	Bregaglia
Breil/Brigels	Breil/Brigels
Brusio	Brusio
Calanca	Buseno, Calanca, Castaneda, Rossa, Santa Maria in Calanca
Chur	Chur
Churwalden	Churwalden, Tschierschen-Praden
Davos	Davos
Disentis	Disentis/Mustér, Medel (Lucmagn), Sumvitg, Trun, Tujetsch
Domleschg	Domleschg, Fürstenau, Rothenbrunnen, Scharans, Sils im Domleschg
Fünf Dörfer	Landquart, Trimmis, Untervaz, Zizers
Ilanz	Falera, Ilanz/Glion, Laax, Obersaxen Mundaun, Sagogn, Schluein
Jenaz	Fideris, Furna, Jenaz
Klosters	Klosters
Küblis	Conters im Prättigau, Küblis

³ Der Stand und die Bezeichnungen der Gemeinden werden jährlich den Gemeindezusammenschlüssen entsprechend formlos angepasst.

Lumnezia/Lugnez	Lumnezia, Vals
Luzein	Luzein
Maienfeld	Fläsch, Jenins, Maienfeld, Malans
Mesocco	Lostallo, Mesocco, Soazza
Oberengadin	Bever, Celerina/Schlarigna, Madulain, Pontresina, La Punt Chamues-ch, Samedan, St. Moritz, S-chanf, Sils im Engadin/Segl, Silvaplana, Zuoz
Poschiavo	Poschiavo
Ramosch	Samnaun, Valsot
Rhäzüns	Bonaduz, Domat/Ems, Rhäzüns
Rheinwald	Rheinwald, Sufers
Roveredo	Cama, Grono, Roveredo (GR), San Vittore
Safien	Safiental
Schams	Andeer, Ferrera, Muntogna da Schons, Rongellen, Zillis-Reischen
Schanfigg	Arosa
Schiers	Grüsch, Schiers
Seewis	Seewis im Prättigau
Suot Tasna	Scuol
Sur Tasna	Zernez
Surses	Surses
Thusis	Cazis, Flerden, Masein, Thusis, Tschappina, Urmein
Trins	Felsberg, Flims, Tamins, Trin
Val Müstair	Val Müstair

Im Detail**Kantonale Volksinitiative
«Für eine naturverträgliche und ethische
Jagd»****Ziele der Initiative**

Die Initiative will trüchtige und führende Hirschkühe und ihre Kälber sowie Rehgeissen und ihre Rehkitze generell schützen. Zudem sollen sämtliche Jagden nur noch in den Monaten August bis Oktober stattfinden. Damit will die Initiative unter anderem die ersatzlose Abschaffung der Sonderjagd. Generell verboten werden sollen die heutige Passjagd, die Fallenjagd sowie die Jagd auf Vögel. Weiter sollen bei der Jagdausübung laut Initiative die Blutalkoholgrenzwerte gemäss eidgenössischer Strassenverkehrsgesetzgebung gelten. Überdies sollen die Jagdeignung und die Treffsicherheit der Jägerinnen und Jäger periodisch überprüft werden. Ab 2016 soll laut Initiative überdies nur noch bleifreie Munition verwendet werden. Schliesslich sollen Kinder bis zu 12 Jahren nicht mehr auf die Jagd mitgenommen werden und auch schulisch nicht zur Jagd motiviert werden dürfen. Mit Blick auf die Wildschadenverhütung soll die Wildhut laut Initiative bei allen ausserordentlichen Schäden nur dann Regulierungen vornehmen dürfen, wenn alle anderen erdenklichen Schutzmassnahmen nicht zielführend sind. Im Amt für Jagd und Fischerei sowie in der Jagdkommission verlangt die Initiative eine Parität zwischen Tierschützern/Jägern einerseits sowie Nichtjägern anderseits.

**Bereits umgesetzte
Initiativbegehren**

Mit der Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes (KJG; BR 740.000) im Jahr 2016 (in Kraft seit 1. Mai 2017) und den auf dem Gesetz beruhenden Verordnungen wurden folgende Initiativbegehren (IB) in angepasster Form umgesetzt:

IB 2	Verbot der Fallenjagd mit Ausnahme des Einsatzes von Fallen durch die Wildhut und durch vom Amt für Jagd und Fischerei (AJF) ermächtigte Jägerinnen und Jäger im Siedlungsbereich, bei Landwirtschaftsbetrieben, in Dorfnähe sowie bei einzelnen Gebäuden (Art. 4 und Art. 4a KJG).
------	---

IB 7	Gesetzliche Verankerung der jagdlichen Schiesspflicht und Erlass verbindlicher Leistungsnormen auf Verordnungsstufe (Art. 13b KJG und Verordnung über die jagdliche Schiesspflicht [VJSP; BR 740.110]).
IB 7	Einführung bleifreier Kugel- und Schrotmunition, sobald dies aus Sicherheitsgründen und aufgrund tierschützerischer Überlegungen verantwortet werden kann (Art. 13d KJG). Mit den Jagdbetriebsvorschriften 2020 hat die Regierung ein Verbot bleihaltiger Kugelmunition mit einer Übergangsfrist bis zu den Jagden 2021 festgelegt (Art. 5 JBV).

**Einschneidende
Einschränkungen
der Bündner
Patentjagd**

Bei Annahme der Initiative wird die Jagd in Graubünden generell stark eingeschränkt und die heutige Form der Patentjagd mit privaten Jägerinnen und Jägern teilweise abgeschafft beziehungsweise durch ein staatlich organisiertes Wildtiermanagement (u. a. mit Regiejagd) ersetzt, wie dies in anderen Kantonen mittels Volksinitiativen angestrebt (Zürich) oder angestrebt und auch erreicht (Genf) wurde. Im Einzelnen:

IB 1 IB 4	Mit einem stärkeren Schutz der Mutter- und Jungtiere und einer generellen Winterruhe für alle Wildtiere ab 1. November wird die Jagd auf weibliche Tiere tendenziell erschwert und die Jagd muss in die Monate August bis Mitte September vorverlegt werden, da die weiblichen Tiere beim Hirschwild ab Mitte September potentiell trächtig sind. Ein Jagdbetrieb im August fällt allerdings in die für das Wild sehr wichtige Feistzeit und stört die entscheidende Phase der Jungenaufzucht bei Hirsch, Reh und Gämse. Die zur Erfüllung der bundesrechtlichen Vorgaben notwendigen Abschüsse sind daher – wie heute mit der Sonderjagd – nachträglich durch eine gezielte Regiejagd bis maximal in den Januar zu tätigen. Mit der Abschaffung der Passjagd erfolgt die Regulierung von Fuchs, Marder und Dachs ebenfalls durch eine Regiejagd. Durch die Senkung des Jagddrucks können die fortpflanzungsfreudigsten Schalenwildarten Reh, Hirsch und Wildschwein nicht mehr reguliert werden. Dies schwächt den Wald und die Biodiversität und gefährdet dadurch den Schutz des Menschen (Schutzwälder) und den Tierschutz.
--------------	---

IB 3	Die heute nachhaltig praktizierte, eingeschränkte Bejagung der im Kanton vorkommenden Vogelarten wird abgeschafft. Eine ökologisch nachhaltige und rücksichtsvolle Nutzung einer natürlichen Ressource wird verunmöglicht.
IB 5	Die Rekrutierung der Mitarbeitenden in der Zentralverwaltung des Amts für Jagd und Fischerei wird eingeschränkt beziehungsweise erschwert. Es ist nicht mehr ausschliesslich auf die amtsspezifische Fachkompetenz der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abzustellen, sondern auch auf Kriterien wie «Nichtjäger» oder «tierschützerische Gesinnung». Dasselbe gilt für die Bestellung der Mitglieder der Jagdkommission.
IB 6	Bei der Ausübung der Jagd sollen die Blutalkoholgrenzen gemäss eidgenössischer Strassenverkehrsgesetzgebung gelten. Es kann nur der übermässige Alkoholkonsum untersagt werden. Betäubungsmittel bleiben ausgeklammert.
IB 8	Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht mehr auf die Jagd mitgenommen werden und schulisch nicht zur Jagd motiviert werden. Nebst der erforderlichen Anpassung des kantonalen Jagdgesetzes ist das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) zu ergänzen.
IB 9	Einzelmassnahmen zur Verhütung von Wildschäden gemäss Art. 12 JSG dürfen nur angeordnet werden, wenn keine mildereren Massnahmen möglich sind. Zudem darf – im Unterschied zu heute – nur noch die Wildhut mit solchen Einzelabschüssen beauftragt werden.

Eine Nachbejagung durch eine Regiejagd ist kostspielig

Mit der Einführung einer generellen Winterruhe ab 1. November und der Abschaffung beziehungsweise Einschränkung diverser Jagdarten wären – wie bei der Sonderjagdinitiative – umfangreiche Regiejagden zwischen dem 1. November und dem 31. Januar notwendig, um die erforderliche Bestandesregulierung sicherzustellen (regionale Regulierung von Rothirsch, Reh, Wildschwein, Fuchs, Marder und Dachs). Da gemäss heutiger Gesetzgebung (Art. 21 KJG) die Aufwendungen des Jagdwesens durch die Patent- und Abschussgebühren gedeckt werden müs-

sen und die Regulierung der Wildbestände die Kernaufgabe der Jagd ist, erscheint es naheliegend, dass allenfalls entstehende Auslagen der Regiejagd durch die Erträge aus den übrigen Jagden gedeckt werden müssten. Da die Regiejagd auch als Aufgabe im Interesse der Allgemeinheit qualifiziert werden kann, müsste die heutige Bestimmung bei der Einführung der Regiejagd aber möglicherweise überdacht werden und die Abgeltung dieser Aufgabe über die allgemeinen Staatsmittel sichergestellt werden. Mit der Abschaffung beziehungsweise Einschränkung diverser Jagdarten wäre zusätzlich mit geringeren Einnahmen aus den entsprechenden Patentgebühren zu rechnen. Die Anschaffung von 60 Alkoholtestgeräten ergäbe eine einmalige Ausgabe von 90 000 Franken.

**Beschluss des
Grossen Rats**

Der Grosse Rat hat am 16. Februar 2021 mit 103 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen beschlossen, dem Volk die Volksinitiative «Für eine naturverträgliche und ethische Jagd» zur Ablehnung zu empfehlen.

Argumente

Tierschutz muss in Graubünden Bürgerpflicht sein

Als Tourismuskanton sind wir auf eine achtsame Jagd angewiesen, und das ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht der Fall. Wir als Initianten setzen uns ein zum Wohlergehen, dem Lebensraum und Schutz des Wilds, des Walds, der Jäger und der Bevölkerung. **Die reguläre Jagd bleibt unangetastet.**

Punkt 1: Die missratene Sonderjagd ist ein Frevel an der Natur sowie den Wildtieren, es muss zwingend ein Paradigmenwechsel durchgesetzt werden. Nach Bundesgesetz sind Jungtiere und ihre Mütter geschützt. Doch die Regierung setzt sich darüber hinweg. «Wildtierschutz Schweiz» zeichnet zwei Möglichkeiten vor: Eine gezielte Geburtenregelung – impfen statt töten – und/oder ein Unterbruch der Schalenwildjagd. Prof. Reichholf empfiehlt eine Unterbrechung der Rotwildjagd von 15 Jahren, um eine natürliche Regulierung zu erreichen.

Punkt 2: Das Anfüttern und Fallentöten ist eine veraltete und unnötige Jagdmethode und widerspricht allen neuen Erkenntnissen, wo Kleinbeutegreifer wie Fuchs, Marder usw. eine wichtige Funktion auf ein gesundes Gleichgewicht in der Natur haben. Gefangen, getötet und entsorgt – ein ökologischer Blödsinn.

Punkt 3: Es ist der Bündner Bevölkerung zu wenig bekannt, dass auch Vögel bejagt werden. Die Vogeljagd dient als Schiessübung, als interessante Zugabe zum Jagdpatent und betrifft bedrohte Vogelarten wie u. a. das Schneehuhn und den Birkhahn. Das entspricht nicht mehr den heutigen ethischen Werten der Bündner Jagd und ist auch im Zuge des Klimawandels nicht mehr zu verantworten.

Punkt 4: Das Jagen im tiefen Winter, wenn die Wildtiere ums Überleben kämpfen, ist nicht akzeptabel und widerspricht der Waidgerechtigkeit auf der Jagd.

Punkt 5: Kommissionen und das AJF dürfen nicht ausschliesslich mit Jägern und deren Unterstützern besetzt sein. Wildtiere brauchen eine Stimme von Tierbefürwortern als demokratische Anwaltsstimme des Tierschutzes.

Punkte 6 und 7: Kein Alkohol auf der Jagd. Angeschossene Tiere, die dann elendiglich zu Grunde gehen, sind nicht mehr vertretbar. Blutalkoholgrenze wie im Strassenverkehr muss auch auf der Jagd gelten und auch geahndet werden können.

Die Treffsicherheit muss mit derjenigen Munition geübt sein, die auf der Jagd verwendet wird, und muss jedes Jahr bestätigt werden. Ohne regelmässige Schiessübungen ist die Treffsicherheit im Gelände nicht gegeben, darunter leiden angeschossene Tiere unverhältnismässig. Die Munition muss bleifrei sein.

Punkt 8: Wenn Kleinkinder zum Töten angehalten werden, wird das Sorgerecht und somit das Recht auf Unversehrtheit des Kinds verletzt. Kinder ab 12 Jahren sollen selber frei entscheiden können, ob sie an der Jagd teilnehmen möchten.

Punkt 9: Bei ausserordentlichen Schäden durch Wildtiere kann die Wildhut immer Regulierungen vornehmen, wenn alle anderen Schutzmassnahmen nicht zielführend sind.

Wildtiere gehören den Bürgerinnen und Bürgern Graubündens und sind somit auch vom Volk angemessen zu schützen.

JA zu einer naturverträglichen und ethischen Jagd!

Die traditionelle Jagd ist von der Initiative nicht betroffen.

Empfehlung
des Initiativ-
komitees

Ja

Argumente

Die Bündner Jagd hat einen hohen ökologischen Standard und erfüllt wichtige Aufgaben

Die heutige Bündner Jagd ist das Resultat einer langjährigen Optimierung und entspricht hohen ökologischen, wildbiologischen, tierschützerischen und sozioökonomischen Anforderungen. Die Jagd fördert gesunde Wildbestände, schafft naturnahe Bestandesstrukturen und fördert die Artenvielfalt. Jagd ist angewandter Natur- und Tierschutz.

Die Initiative schwächt den Tierschutz

Mit der Einführung eines Mutter- und Jungtierschutzes und einer Winterruhe im Sinne der Initiative ist die Regulierung der Schalenwildarten Reh, Hirsch und Wildschwein an den Winterlebensraum nicht mehr möglich. Viel mehr Tiere würden an Hunger, Stress, Krankheiten und Unfällen sterben.

Die Initiative schwächt den Wald und die Biodiversität

Der Schutzwald darf nicht aufs Spiel gesetzt werden. Der Wald schützt die Bündner Bevölkerung vor Lawinen, Steinschlag, Hochwasser und Erdbeben. Ohne eine ausreichende Regulierung des Wildbestands ist auch die natürliche Verjüngung des Schutzwaldes durch Einwirkungen wie Wildverbiss beeinträchtigt. Experimente im Wildschadenmanagement können wir uns deshalb nicht leisten.

Die Initiative schwächt die Jagd und deren Wertschätzung

Die Jagd ist Teil der Bündner Kultur und Tradition und erlaubt die nachhaltige Nutzung des Wilds für Bürgerinnen und Bürger. Die Initiative hat ein jagdkritisches Fundament. Sie richtet sich grundlegend gegen die Jagd als Institution. Getragen wird die Initiative von der transparent dargestellten Überzeugung der Initiantinnen und Initianten, dass sie die Jagd falsch finden und die private Jagd ablehnen. Im Ergebnis hebt die Initiative das heutige Jagdsystem aus den Angeln und verhindert, dass die Bündner Patentjagd ihren Auftrag im Dienste der Allgemeinheit erfüllen kann.

**Empfehlung des
Grossen Rats**

Nein

Abstimmungstext – Vorlage 2

Beschluss des Grossen Rats über die kantonale Volksinitiative «Für eine naturverträgliche und ethische Jagd»

Vom Grossen Rat beschlossen am 16. Februar 2021

1. Auf die Vorlage wird eingetreten.
2. Die kantonale Volksinitiative «Für eine naturverträgliche und ethische Jagd» wird dem Volk zur Ablehnung empfohlen.

Wortlaut der Volksinitiative

Die unterzeichnenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stellen gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 der Kantonsverfassung in Form einer allgemeinen Anregung das Begehren, das kantonale Jagdgesetz im Sinne der nachfolgenden Grundsätze anzupassen:

1. Trächtige, führende Hirschkühe sowie Rehgeissen und ihre Jungen sind generell zu schützen.
2. Fallen zum Töten und das Anfüttern von Tieren sind zu verbieten.
3. Alle nicht vom Bundesrecht geschützten Vögel sind nicht jagdbar.
4. Generelle Winterruhe für alle Wildtiere vom 1. November bis zum Beginn Hochjagd.
5. Im Amt für Jagd und Fischerei, sowie in der Jagdkommission müssen Tierschützer/Jäger sowie Nichtjäger paritätisch vertreten sein.
6. Bei der Ausübung der Jagd gelten die Blutalkoholgrenzen gemäss der Strassenverkehrsgesetzgebung.
7. Die Jagdeignung und Treffsicherheit sind periodisch zu überprüfen (analog zur Fahreignung im Strassenverkehr). Ab 2016 darf nur bleifreie Munition verwendet werden.
8. Kinder bis zu 12 Jahren dürfen nicht auf die Jagd mitgenommen werden und dürfen schulisch nicht zur Jagd motiviert werden.
9. Bei allen ausserordentlichen Schäden kann die Wildhut nur dann Regulierungen vornehmen, wenn alle anderen erdenklichen Schutzmassnahmen nicht zielführend sind.

Im Detail

Stärkung der familienergänzenden Kinderbetreuung – Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge

Handlungsbedarf

Das kantonale Gesetz über Mutterschaftsbeiträge ist in der vorliegenden Form widersprüchlich und nicht mehr zeitgemäss. Die Mutterschaftsbeiträge setzen negative Erwerbsanreize. Es wird das Signal gesetzt, dass die Berufstätigkeit des betreuenden Elternteils grundsätzlich unerwünscht wäre. Die aktuelle Politik auf Bundes- und Kantonsebene ermöglicht demgegenüber die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Heute stehen Angebote bereit, um ein intaktes Familienleben und eine geregelte Erwerbstätigkeit in Einklang zu bringen. Zudem verfügt die Schweiz über ein gutes System der sozialen Sicherheit. So gibt es beispielsweise die Regelung der Mutterschaftsentschädigung (MSE) auf Bundesebene oder die Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung auf Bundes- und Kantonsebene. Dadurch wird auch dem zunehmenden Fachkräftemangel begegnet.

Das kantonale Gesetz über Mutterschaftsbeiträge wurde vor rund 30 Jahren aufgrund der fehlenden nationalen Gesetzgebung im Bereich der Mutterschaft initiiert. Zum Zeitpunkt der Einführung war die Berufstätigkeit des betreuenden Elternteils politisch und gesellschaftlich nicht erwünscht. Die Aufhebung der Gesetzgebung über Mutterschaftsbeiträge beseitigt negative Erwerbsanreize. Die positiven Erwerbsanreize der MSE des Bundes, der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Sozialhilfe fördern die Erwerbstätigkeit. Beide Elternteile sollen berufstätig sein können, während ihre Kinder gut betreut werden. Mit der vorliegenden Vorlage wird dies unterstützt.

Jährlich werden im Kanton in nur etwa 80 Fällen Mutterschaftsbeiträge ausbezahlt. Davon hätten 80 bis 90 Prozent Anspruch auf Sozialhilfe. In den letzten Jahren beziehen immer mehr Familien Sozialhilfe, nachdem sie Mutterschaftsbeiträge erhalten haben.

Massnahmen im Überblick

Das Gesetz über Mutterschaftsbeiträge soll daher zusammen mit flankierenden Massnahmen im Bereich der Sozialhilfe

und der familienergänzenden Kinderbetreuung aufgehoben werden. Die Aufhebung der Mutterschaftsbeiträge hat für anspruchsberechtigte Personen zwar finanzielle Nachteile. Neu müsste, wenn nötig, die Sozialhilfe ihren Lebensbedarf decken; deshalb sieht die Vorlage aber Verbesserungen in der Sozialhilfe vor. Die Nachteile für die aktuell Anspruchsberechtigten der Mutterschaftsbeiträge werden so entschärft und Familien am Existenzminimum gezielt unterstützt. Darüber hinaus wird die familienergänzende Kinderbetreuung gestärkt. Zur Verhinderung einer finanziellen Lastenverschiebung zu den Gemeinden werden gezielte Massnahmen ergriffen.

Massnahmen für die Anspruchsberechtigten der Mutterschaftsbeiträge

- In der Sozialhilfe entfällt mit der neuen Vorlage die Rückerstattungspflicht für Familien während zwölf Monaten nach der Geburt eines Kindes. Das ermöglicht Familien am Rande des Existenzminimums während eines Jahrs nach der Geburt ihres Kindes Sozialhilfe zu beziehen, ohne dass dadurch eine finanzielle Verschuldung entsteht. Sozialhilfeleistungen sind bisher rückerstattungspflichtig. Das ist ein erheblicher Nachteil gegenüber den Mutterschaftsbeiträgen. Dieser Nachteil wird damit behoben.
- Die Kosten für den Lebensunterhalt steigen, wenn die Familie grösser wird. Weil die Ansätze der Sozialhilfe tiefer sind als die der Mutterschaftsbeiträge, wird bei der Geburt des ersten Kindes in der Sozialhilfe neu eine einmalige Leistung von 500 Franken ausgerichtet. Dadurch werden anfallende Mehrkosten finanziert (z. B. für die Ausstattung). In der Sozialhilfe sind weitergehende Mehrkosten über die Erhöhung des Lebensunterhalts gedeckt. Wird die Vorlage angenommen, führt die Regierung die einmalige Leistung über eine Anpassung der Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (ABzUG; BR 546.270) ein.
- Neu werden junge Erwachsene von der Rückerstattungspflicht für Sozialhilfeleistungen, die sie während der Erstausbildung beziehen, befreit. Dadurch wird sichergestellt, dass sie eine Ausbildung antreten und abschliessen sowie ohne finanzielle Verschuldung in die wirtschaftliche Selbständigkeit starten können. Heute sind junge Erwachsene ab 18 Jahren für Sozialhilfeleistungen, die sie selbst beziehen, rückerstattungspflichtig.

**Massnahme zur
Stärkung der
familienergän-
zenden Kinder-
betreuung**

- Die familienergänzende Kinderbetreuung wird in finanzwirtschaftlich schwächeren Gebieten stärker unterstützt. Der Kanton gewährt zusätzliche Beiträge an die Betreuung für Kinder von Erziehungsberechtigten, die in weniger steuerkräftigen Gemeinden wohnen.
- Der Kanton beteiligt sich neu mit einem höheren Beitrag an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung für vierjährige Kinder während des Jahrs vor ihrem Kindergarten- eintritt.

**Massnahme zur
Verhinderung
einer Lastenver-
schiebung zu den
Gemeinden**

- Der Kanton finanzierte bisher die Mutterschaftsbeiträge. Bei den Gemeinden kann eine Erhöhung der Sozialhilfekosten eintreten, weil durch die Aufhebung der Mutterschaftsbeiträge die Finanzierungszuständigkeit zu den Gemeinden wechselt. Jedoch wird mit der neuen Vorlage eine finanzielle Lastenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden vermieden. Ein Teil der Sozialhilfekosten der Gemeinden trägt der Kanton über den Lastenausgleich Soziales (SLA). Durch die höhere Beteiligung des Kantons an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung für vierjährige Kinder während des Jahrs vor ihrem Kindergarteneintritt reduziert sich der Beitrag der Gemeinden entsprechend. Die Kosten der Gemeinden sinken, was die Mehrkosten im Bereich der Sozialhilfe kompensiert.

**Finanzielle Aus-
wirkungen**

Insgesamt soll für die Gemeinden und den Kanton eine kosten- neutrale Umsetzung erfolgen.

- Beim Kanton fallen die Ausgaben für die Mutterschaftsbei- träge weg (2014–2018 im Durchschnitt jährlich 766000 Fran- ken). Die freiwerdenden Mittel sind für die beiden Massnah- men in der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie für die Abfederung von höheren Sozialhilfekosten bei den Ge- meinden bestimmt. Zudem profitieren rund 80 Prozent der Trägerschaften von Kindertagesstätten von der Massnahme des Kantons zur stärkeren Unterstützung der familienergän- zenden Kinderbetreuung in wirtschaftlich schwächeren Ge- bieten. Sie erhalten zusätzliche Beiträge von bis zu 26000 Fran- ken pro Trägerschaft und Jahr.

- Die Aufhebung der Mutterschaftsbeiträge kann bei den Gemeinden zu einer Erhöhung der Sozialhilfekosten führen. Der Kanton kompensiert die Mehrkosten der Gemeinden im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und über den SLA.

Argumente

Argumente des Referendumskomitees

Die Mutterschaftsbeiträge sind eine unkomplizierte und wirksame Unterstützung für Familien in finanziellen Schwierigkeiten. Der Kanton bezahlt die Mutterschaftsbeiträge bis zu zehn Monate nach der Geburt eines Kinds. Die Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge trifft insbesondere alleinerziehende Mütter, Armutsbetroffene und Selbständigerwerbende hart.

Die Mehrheit des Grossen Rats behauptet, die pragmatische Unterstützung über die Mutterschaftsbeiträge sei unnötig. Familien mit finanziellen Schwierigkeiten sollen anstatt der Mutterschaftsbeiträge Sozialhilfe beziehen.

Die Sozialhilfe ersetzt die Mutterschaftsbeiträge aber nicht. Sie hat leider für viele Menschen noch immer einen schlechten Ruf. Ist man einmal in der Sozialhilfe, fällt der Ausstieg schwer. Viele Leute trauen sich deshalb gar nicht, Sozialhilfe zu beziehen. Ausserdem sind die Hürden für den Anspruch auf Sozialhilfe sehr hoch. So führt die Abschaffung der Mutterschaftsbeiträge zum Sozialabbau auf Kosten der Ärmsten.

Zudem verschieben sich Ausgaben vom Kanton auf die Gemeinden. Die Mutterschaftsbeiträge zahlt der Kanton – die Sozialhilfe die Gemeinden.

Sagen Sie NEIN zu:

- Sozialabbau auf dem Buckel armutsbetroffener Mütter,
- mehr Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern,
- mehr Ausgaben für die Gemeinden.

**Empfehlung des
Referendums-
komitees**

Nein

Argumente

Argumente des Grossen Rats

Argumente der Mehrheit

Die gesellschaftliche Situation der Familien hat sich seit der Einführung der Mutterschaftsbeiträge vor rund 30 Jahren stark verändert. Heute wünschen und fordern Familien eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Auch die Gesellschafts- und Wirtschaftspolitik hat sich entwickelt. Bund und Kanton unternehmen viel, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Mutterschaftsbeiträge hingegen setzen Fehlanreize hinsichtlich des beruflichen Wiedereinstiegs. Mit der Einführung der Mutterschaftsentschädigung (MSE) durch den Bund im Jahr 2005 ist auch einer der Gründe für die Einführung der Mutterschaftsbeiträge weggefallen.

Die Mehrheit des Grossen Rats ist der Ansicht, dass die Mutterschaftsbeiträge zugunsten einer Stärkung der familienergänzenden Kinderbetreuung aufgehoben werden können. Die verbesserten Massnahmen in der Sozialhilfe bieten weiterhin eine gute Lösung für Anspruchsberechtigte der Mutterschaftsbeiträge. Das Sozialsystem fängt diese Personen auf und sichert ihre Existenz. Mit der Aufhebung der Mutterschaftsbeiträge lassen sich Fehlanreize beseitigen und die Beitragssysteme besser aufeinander abstimmen. Sämtliche Beratungsangebote (Sozialdienste etc.) bleiben erhalten. Zusätzlich kann mit dieser Revision die Aufhebung der Rückerstattungspflicht für junge Erwachsene in Erstausbildung eingeführt werden. Jugendlichen wird ermöglicht, nach der Ausbildung ohne grossen Schuldenberg ins Berufsleben zu starten.

Die Massnahmen in der familienergänzenden Kinderbetreuung sind nach Ansicht der Ratsmehrheit ein Schritt in die richtige Richtung. Die familienergänzende Kinderbetreuung wird gestärkt.

Zudem wird verhindert, dass es zu einer finanziellen Lastenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden kommt. Für die Umsetzung kann auf bewährte Abläufe und bestehende Daten abgestützt werden.

Im Vordergrund der Vorlage stehen folgende gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Überlegungen.

- Die Existenz von Familien wird gesichert.
- Familie und Beruf lassen sich besser miteinander vereinbaren.
- Die Chancengleichheit von Kindern wird verbessert.
- Dank besserer Vereinbarkeit von Familie und Beruf gibt es mehr Fachkräfte. Der Wirtschaftsstandort Graubünden gewinnt an Attraktivität.

Argumente der Minderheit

Eine Minderheit des Grossen Rats beantragte während der Debatte, die Vorlage an die Regierung zurückzuweisen. Mutterschaftsbeiträge und die familienergänzende Kinderbetreuung sollen überprüft werden, allerdings unabhängig voneinander. Zudem muss in der Familienpolitik mehr getan werden.

Bei den Massnahmen in der familienergänzenden Kinderbetreuung kritisierte die Minderheit die zu geringe zusätzliche Unterstützung. Bei den Mutterschaftsbeiträgen bemängelt sie, dass Geld von den ärmsten Familien weggenommen wird und die Vorlage keine Lösung für die Familienarmut bietet. Einen weiteren Nachteil sieht die Minderheit darin, dass die Mutterschaftsbeiträge und die MSE zu unterschiedlich seien. Wer Mutterschaftsbeiträge beziehe, solle nicht von der Sozialhilfe abhängig sein. Weitere Kritikpunkte waren, dass die Vorlage zu einer finanziellen Lastenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden führe, zu kompliziert sowie administrativ aufwendig sei.

Ergebnis

Der Rückweisungsantrag wurde mit 78 Nein-Stimmen zu 30 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. In der Schlussabstimmung genehmigte der Grosse Rat die Vorlage mit 69 zu 26 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Empfehlung des Grossen Rats

Ja

Abstimmungstext – Vorlage 3

Gesetz über Mutterschaftsbeiträge

Ausserkraftsetzung vom 26. August 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: 542.100 | 546.250 | 548.300
Aufgehoben: **548.200**

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 88 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 7. Januar 2020,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über Mutterschaftsbeiträge" BR 548.200 (Stand 1. August 2009) wird aufgehoben.

II.

1.

Der Erlass "Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG)" BR 542.100 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1

¹ Die massgebenden Prämien werden vollumfänglich verbilligt bei Bezügerinnen und Bezüger von:

- b) **(geändert)** öffentlicher Unterstützung.
- c) *Aufgehoben*

2.

Der Erlass "Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)" BR 546.250 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 7 (geändert)

⁷ Nicht der Rückerstattungspflicht unterliegen Unterstützungsaufwendungen:

- a) **(neu)** für die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen oder Arbeitsangeboten des zweiten Arbeitsmarkts;
- b) **(neu)** für die Unterstützungseinheit während zwölf Monaten nach der Geburt eines Kindes;
- c) **(neu)** für eine volljährige Person während ihrer Erstausbildung bis längstens zu ihrem vollendeten 25. Altersjahr.

3.

Der Erlass "Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden" BR 548.300 (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 2a Abs. 1 (geändert)

¹ Werden Betreuungsangebote im Rahmen der Schulgesetzgebung von den Schulträgerschaften zur Verfügung gestellt, finden mit Ausnahme des Artikels 6 Absatz 2^{bis} und Absatz 2^{ter} sowie des Artikels 9 Absatz 1 Litera b, Litera c, Litera e und Litera g die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 6 Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu), Abs. 3 (geändert)

^{2bis} Der Kanton beteiligt sich an Leistungseinheiten von Kindern, die bis zum 31. Dezember das vierte Altersjahr erfüllt haben, von August desselben Jahres bis Juli des darauffolgenden Jahres mit einem erhöhten Beitragssatz. Im gleichen Umfang wird der Beitragssatz der Wohnsitzgemeinden für diese Leistungseinheiten reduziert.

^{2ter} An Leistungseinheiten von Erziehungsberechtigten aus Gemeinden mit geringer Steuerkraft pro Kopf der natürlichen Personen gewährt der Kanton zusätzliche Beiträge bis 20 Prozent der Normkosten. Der Beitragssatz ist nach der Steuerkraft der Wohnsitzgemeinde abzustufen.

³ Die Regierung legt die Höhe der Normkosten und die Höhe der Beitragssätze fest. Bei Angeboten, die Finanzhilfe des Bundes erhalten, kann sie den Mindestbeteiligungssatz von 15 Prozent unterschreiten.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Aufhebung untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Grosse Rat empfiehlt, am 13. Juni 2021
wie folgt zu stimmen:

Ja

**Teilrevision der Kantonsverfassung
(Art. 27 Abs. 2 KV; Neues Wahlsystem
für den Grossen Rat)**

Nein

**Kantonale Volksinitiative
«Für eine naturverträgliche und
ethische Jagd»**

Ja

**Stärkung der familienergänzenden
Kinderbetreuung – Aufhebung des
Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge**



Namens des Grossen Rats:

Der Landespräsident:
Martin Wieland

Der Kanzleidirektor:
Daniel Spadin